



**FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA**

**Informationen zum Pflichtpraktikum im Studiengang Politikwissenschaft  
Magister – Bachelor of Arts – Master of Arts**

Stand: 15.06.2021

Praktikumsbeauftragter: Philipp Tönjes, M.A.  
Carl-Zeiß-Straße 3, Raum 433  
07743 Jena  
E-Mail: philipp.toenjes@uni-jena.de  
Telefon: 03641/9-45426

Erstellt von: Tim Niendorf, M.A.

## Pflichtpraktikum<sup>1</sup>

Die Studienordnung des Fachs Politikwissenschaft schreibt für Magister- sowie BA- und Master-Studierende (jeweils Kernfach) ein Pflichtpraktikum vor.

- **Magister:** Die Studienordnung sieht in §6 (1) B für Studierende des Studiengangs Magister im Hauptfach Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein berufsorientiertes Praktikum vor. Dies gilt auch für Studenten, die seit dem WiSe 2005/06 nach der modularisierten Studienordnung studieren. Die Praktikumsdauer für Magister-Studierende beträgt insgesamt sechs Wochen. Sie kann auf mehrere Praktika aufgeteilt werden.
- **Bachelor of Arts:** Die Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts sieht in § 7 ein berufsorientiertes Praktikum (POL 400) vor. Die Praktikumsdauer für BA-Studierende beträgt insgesamt 300 Stunden. Hiervon entfallen 280 Stunden auf die Präsenzzeit am Praktikumsplatz und 20 Stunden auf das Selbststudium (Vor- und Nachbereitung). Dies bedeutet bei einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eine Gesamtdauer von mindestens sieben Wochen. Im Falle einer geringeren Anzahl an Wochenarbeitsstunden verlängert sich der nachzuweisende Tätigkeitszeitraum entsprechend. Aus der von der Praktikumsstelle auszustellenden Bescheinigung oder dem Arbeitszeugnis muss die Zahl der abgeleiteten Arbeitsstunden eindeutig hervorgehen. Bei einem Vollzeitpraktikum genügen die entsprechende Angabe, dass das Praktikum in Vollzeit durchgeführt wurde und der Arbeitszeitraum. Die erforderliche Stundenzahl kann auf mehrere Praktika aufgeteilt werden. In diesem Fall ist die Anerkennung des Praxismoduls erst mit dem Nachweis der vollständigen Praktikumsdauer möglich.
- **Master of Arts:** Die Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts sieht in § 7 ein berufsorientiertes Praktikum (POL 800) vor. Die Praktikumsdauer für M.A.-Studierende beträgt insgesamt 300 Stunden. Es gelten hierfür die gleichen Regelungen wie im Bachelor-Studium (siehe oben). Praktika, die bereits im Rahmen eines Bachelor-Studiums als Prüfungsleistung anerkannt wurden, können bei der Absolvierung von POL 800 nicht erneut berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen sind die Studierenden verpflichtet, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das entsprechende Praktikum bisher nicht als Prüfungsleistung anerkannt wurde.

## Zweck des Praktikums

Zweck des Praktikums ist die Vermittlung von Erfahrungen in Berufsfeldern, die typischerweise von Studierenden der Politikwissenschaft nach Abschluss ihrer Ausbildung angestrebt werden. Als solche Berufsfelder kommen insbesondere die öffentliche Verwaltung, Verbände, Parteien, Einrichtungen der außerschulischen politischen Bildung, Medien mit politischer Berichterstattung sowie die Markt- und Meinungsforschung in Betracht.<sup>2</sup> Die Studierenden sind gehalten, sich vor Beginn des Praktikums zu vergewissern, dass die Praktikumsstelle die Voraussetzungen besitzt, die genannte Erfahrungsvermittlung leisten zu können. Im Zweifelsfall sollte eine persönliche Rücksprache mit

---

<sup>1</sup> Die Informationen in diesem Infoblatt wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Allerdings kann keine Haftung für die absolute Richtigkeit der dargestellten Inhalte übernommen werden.

<sup>2</sup> Siehe für weitere Informationen <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=58769> (Zugriff am 12.04.2021).

dem/der Praktikumsbeauftragten gehalten werden (hierbei obliegt es den Studierenden, die potentielle Eignung der Praktikumsstelle nachzuweisen bzw. sich zuvor über diese zu informieren). Nicht anerkannt werden können Praktika bei politischen Parteien, wenn der Inhalt des Praktikums überwiegend in der direkten Durchführung des Wahlkampfs (Plakate kleben, Stände betreuen, o.ä.) als Wahlkampfhelfer besteht. Umfasst die Tätigkeit hingegen primär die Wahlkampforganisation, ist eine berufliche Erfahrungsvermittlung gegeben und das Praktikum weiterhin anrechenbar. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass abgeschlossene Berufsausbildungen und ähnlich gelagerte Arbeitstätigkeiten anerkannt werden können (nähere Informationen unter dem Punkt „Anerkennung vergleichbarer Arbeitsleistungen“). Hierbei wird einzelfallabhängig über eine Anrechenbarkeit entschieden. Ablauf, Einteilung der Arbeitszeit sowie Vergütung der Praktika sind selbstständig und eigenverantwortlich mit der Praktikumsstelle auszuhandeln. Die Praktikumsstätigkeit muss zwingend ein Mindestmaß an fachwissenschaftlicher Eignung für die Politikwissenschaft beinhalten, eine Rücksichtnahme auf oder eventuelle Eignung für das individuelle Nebenfach konstituiert dabei keinen eigenständigen Anerkennungsgrund.

### **Suche des Praktikumsplatzes**

Die selbstständige und eigenverantwortliche Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes ist Bestandteil des Praktikums. Ein Praktikum suchen und finden sollte geplant und strukturiert angegangen werden. Lediglich die diffuse Idee im Kopf „Ich möchte/muss ein Praktikum machen“ führt zu keinem (sinnvollen) Praktikumsplatz. Vielmehr müssen Sie im Vorfeld der Praktikumsuche Vorüberlegungen zu Ihrem künftigen Praktikum anstellen. Sie sollten sich darüber klar werden:

- Welches Berufsfeld Sie kennenlernen wollen?
- Welche konkreten Arbeitgeber Sie interessieren?
- Welches Studienwissen Sie praktisch anwenden wollen?
- Welche Kenntnisse und Fertigkeiten Sie erwerben wollen?
- Ob eventuell ein Auslandspraktikum in Frage kommt?
- Wie viel Vorbereitungszeit Sie benötigen?

Unter <https://www.powi.uni-jena.de/studium/praktikum/praktikumsb%C3%B6rse> finden Sie eine Übersicht von Praktikumsstellen.<sup>3</sup>

### **Bescheinigung des Pflichtpraktikums**

Einige Institutionen verlangen eine Bescheinigung darüber, dass es sich bei dem abzuleistenden Praktikum um ein Pflichtpraktikum handelt bzw. die/der anfragende StudentIn an der betreffenden Hochschule eingeschrieben ist. Unter <https://www.powi.uni-jena.de/studium/praktikum> finden Sie die hierfür vorgesehene Word-Vorlage (Vorlage Pflichtpraktikum). Füllen Sie das Dokument aus und

---

<sup>3</sup> Praktische Hinweise zur Suche und zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim unter <https://www.sowi.uni-mannheim.de/karriere/praktikum-und-berufseinstieg/tipps-zur-bewerbung/> (Zugriff am 12.04.2021).

senden die Datei per E-Mail an [philipp.toenjes@uni-jena.de](mailto:philipp.toenjes@uni-jena.de). Die unterschriebene Bescheinigung können Sie anschließend im Institutssekretariat (Raum 438) abholen. Eine postalische Versendung ist aus Kostengründen leider nicht möglich. Eine Bescheinigung des Pflichtpraktikums ist nicht mehr möglich, wenn das Praxismodul bereits als Prüfungsleistung anerkannt und verbucht wurde.

### **Praktikumsbericht**

Nach dem Praktikum erstellen Sie einen Bericht zur Reflexion der erlebten Berufspraxis. Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von etwa drei Textseiten (ohne Deckblatt). Bei der Absolvierung mehrerer Praktika ist für jede Dienststelle ein eigenständiger Bericht von ca. zwei Seiten Umfang abzufassen. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Kurze Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, in dem das Praktikum absolviert wurde (Tätigkeitsbereich, Selbstverständnis, Zielsetzung etc.). Dieser Abschnitt sollte bei „klassischen“ politischen Arbeitgebern (z.B. Ministerien, Parteien, Parlamente) möglichst knappgehalten sein.
- Beschreibung der Abteilung bzw. des konkreten Einsatzbereiches (spezifischer Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution, personelle Ausstattung).
- Darstellung des Praktikums: ausgeübte Tätigkeit, Einbindung in Einzelprojekte, Teilnahme an Veranstaltungen, Art der Betreuung während des Praktikums.
- Reflexion über die Bedeutung der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext bzw. kritische Einschätzung des Stellenwerts des Praktikums im eigenen Studienverlauf.
- Bei der formalen Gestaltung des Berichts sind die Kriterien des Institutsleitfadens zur Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. Diese können der aktuellen Version auf der Institutshomepage entnommen werden ([https://www.powi.uni-jena.de/pol\\_femedia/studium/hinweise+f%C3%BCr+haus-+und+abschlussarbeiten/leitfaden+zur+anfertigung+politikwissenschaftlicher+arbeiten.pdf](https://www.powi.uni-jena.de/pol_femedia/studium/hinweise+f%C3%BCr+haus-+und+abschlussarbeiten/leitfaden+zur+anfertigung+politikwissenschaftlicher+arbeiten.pdf)). Im Falle einer Nichterfüllung der formalen Vorgaben kann die Anerkennung der Unterlagen verweigert werden.

Als Anregung und Hilfestellung können auf der Seite zur Praktikumsbörse des Fördervereins zahlreiche Beispielberichte zu verschiedenen Institutionen eingesehen werden (<https://www.powi.uni-jena.de/studium/praktikum/praktikumsb%C3%B6rse>).

### **Bestätigung des abgeleisteten Praktikums**

Die Bestätigung (alternativ auch das Arbeitszeugnis) der Arbeitsstelle über das abgeleistete Praktikum ist zentraler Bestandteil der Praktikumsunterlagen. Der Praktikumsvertrag ist für die Anerkennung nicht ausreichend, da hieraus nicht der tatsächlich abgeleistete Umfang der Tätigkeit hervorgeht. Der Nachweis der Praktikumeinrichtung über die erbrachte Tätigkeit (Stundenzahl) ist

daher zwingend dem Bericht (als Anhang) beizulegen. Sollten die eingereichten Unterlagen keinen derartigen Nachweis beinhalten, kann keine Anerkennung vorgenommen werden.

### **Abgabe des Praktikumsberichts**

Die Unterlagen für die Anerkennung umfassen das Deckblatt, den Praktikumsbericht und das Praktikumszeugnis/Stundennachweis. Eine Vorlage für das Deckblatt steht unter [https://www.powi.uni-jena.de/pol\\_fimedia/studium/praktikum/vorlage+deckblatt+praktikumsbericht.docx](https://www.powi.uni-jena.de/pol_fimedia/studium/praktikum/vorlage+deckblatt+praktikumsbericht.docx) zur Verfügung. Der vollständige Bericht ist dem/der Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Senden Sie hierzu die Unterlagen entweder als pdf-Dokument (eine Datei) per E-Mail an [philipp.toenjes@uni-jena.de](mailto:philipp.toenjes@uni-jena.de) oder reichen Sie eine gedruckte Version im Sekretariat des Instituts (Raum 438) ein. Nach der Anerkennung wird das akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) entsprechend informiert (gilt für BA- und Master-Studierende). Das ASPA verbucht anschließend auch die hiermit verbundenen ECTS-Punkte. Magister-Studierende können sich die Anerkennungsbestätigung im Sekretariat des Instituts abholen und müssen diese bei der Anmeldung der Magisterarbeit im ASPA vorlegen. Bitte reichen Sie den Bericht und die Bestätigung/en erst dann ein, wenn die Unterlagen vollständig sind bzw. mindestens 280 Stunden absolviert wurden. Für universitätsinterne Fristberechnungen ist das Datum des Eingangs der vollständigen Praktikumsunterlagen bei dem/der Praktikumsverantwortlichen entscheidend (nicht der Anerkennungs- oder Bearbeitungszeitpunkt).

### **Anmeldung zum Praktikum (Friedolin)**

Eine vorherige Anmeldung zum Praktikum via Friedolin ist nicht notwendig. Die bis zum SoSe 2012 erforderliche Anmeldung des Praxismoduls (beim ASPA) im Masterstudiengang ist inzwischen nicht mehr nötig. Nach Abschluss des Praktikums bzw. der 280 Zeitstunden verfassen Sie den Bericht. Bericht und Praktikumsbestätigung reichen Sie bei dem/der Praktikumsbeauftragten ein. Diese/r prüft die Unterlagen und sendet eine Bestätigung an das ASPA.

### **Zeitpunkt des Praktikums**

Der Zeitpunkt des Praktikums ist frei wählbar. Das Praktikum kann daher auch während bzw. nach der BA- oder Masterarbeit absolviert werden. Es ist hierbei zu beachten, dass eine Ausstellung des Abschlusszeugnisses erst mit dem Nachweis aller Prüfungsleistungen (in diesem Fall also nach der Anerkennung des Praxismoduls) möglich ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Studierenden im Magister-Studium, da hier die Anerkennung Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterarbeit ist. Allerdings muss das Praktikum innerhalb der Studienzeit anerkannt werden (Immatrikulation ist obligatorisch, außer bei Beurlaubung für das Praxismodul; siehe auch Beurlaubung für das Praktikum). D.h. eine Anerkennung oder Ableistung des Moduls nach der offiziellen Exmatrikulation ist nicht möglich. Grundsätzlich können auch Tätigkeiten berücksichtigt werden, die bereits vor Antritt des aktuellen Studiums erbracht wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verrechnet und die inhaltlichen Kriterien für eine Anerkennung erfüllt wurden (siehe Abschnitt „Pflichtpraktikum Master of Arts“).

## **Praktikum im Ausland**

Grundsätzlich kann das Praktikum auch im Ausland absolviert werden. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) bietet eine umfassende Linksammlung von Praktikumsbörsen oder -agenturen weltweit (<https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/praktika-im-ausland/praktikumsvermittlung/>) an. Evtl. ist auch eine Förderung über das vom DAAD ausgeschriebene Programm RISE (<https://www.daad.de/rise/de/>) bzw. über das Erasmus+ Programm der Europäischen Union (<https://www.erasmusplus.de/>) möglich.

## **Beurlaubung für das Praktikum**

Eine Beurlaubung für das Praktikum ist grundsätzlich möglich (die Prüfungsleistung „Praktikum“ kann im Rahmen der Beurlaubung erbracht werden). Ein entsprechendes Formular steht unter <https://www.uni-jena.de/Beurlaubung> zur Verfügung. Für die Bearbeitung muss der Praktikumsvertrag (oder ähnliches) sowie eine Befürwortung durch den/die StudienfachberaterIn oder Praktikumsverantwortliche/n vorgelegt werden. Hierfür ist ein persönliches Gespräch mit dem/der genannten Verantwortlichen zur Klärung der inhaltlichen Eignung der Tätigkeit erforderlich. Beachten Sie: Zum Nachweis des (wichtigen) Grunds für die Beurlaubung muss das Praktikum mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit umfassen. Der Antrag auf Beurlaubung ist nach der Befürwortung durch das Institut beim Studierenden-Service-Zentrum einzureichen.

## **Anerkennung vergleichbarer Arbeitsleistungen**

Grundsätzlich können auch vergleichbare Tätigkeiten (Berufsausbildung, Bundesfreiwilligendienst o.ä.), die kein Praktikum im engeren Sinne darstellen, für das Praxismodul angerechnet werden. Für eine Anerkennung müssen aber folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein und durch eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsstelle dokumentiert werden:

- Die Tätigkeit muss in einer Institution erfolgt sein, die dem Kernbereich politikwissenschaftlicher Berufsfelder zuzurechnen ist, wie sie im Abschnitt „Zweck des Praktikums“ ausgeführt werden.
- Die fachlichen Erfordernisse an die konkrete Tätigkeit müssen in gleichem Maße wie bei einem Praktikum erfüllt gewesen sein und dokumentiert werden.
- Die Tätigkeit muss Ausbildungsaspekte beinhaltet haben, die auf eine spätere Berufsausübung vorbereitet haben (ausgenommen hiervon sind genuin wissenschaftliche Tätigkeiten, die keine über das Studium hinausgehenden Ausbildungsinhalte vorsehen, wie bspw. Stellen als wissenschaftliche/r MitarbeiterIn an Universitätseinrichtungen oder bei Abgeordneten).

Für studentische und wissenschaftliche Hilfskraftstellen gilt eine Sonderregelung, die eine Anrechnung von max. 140 der 280 Arbeitsstunden vorsieht. Hierbei ist an Stelle der oben ausgeführten Kriterien nachzuweisen, dass die Tätigkeit eigenverantwortliche und wissenschaftlich relevante Aufgaben umfasste, die von der zuständigen Institution im Arbeitsnachweis konkret zu dokumentieren sind. Für die Anerkennung vergleichbarer Arbeitsleistungen ist eine individuelle Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten in allen Fällen zwingend erforderlich. Die

anschließend einzureichenden Unterlagen entsprechen denen der regulären  
Praxismodulanerkennung (siehe Abschnitt „Praktikumsbericht“).